



***Dokumentationsrichtlinie vom Markt Holzkirchen***

## ***Gebührensatzung Kitas***

**Vom 22.05.2024**

**Markt Holzkirchen**

**Marktplatz 2**

**83607 Holzkirchen**

**vertreten durch den  
ersten Bürgermeister**

**Christoph Schmid**

**Im Folgenden „Verwaltung“ genannt.**



## Dokumenteninformation

<i>Dokumentenname:</i>	Gebührensatzung Kitas
<i>Dokumentennummer:</i>	KiSch000001
<i>Dokumentenverantwortlicher:</i>	Kita/Schule
<i>Dateiname/AZ:</i>	4230.35
<i>Erstellt am:</i>	06.03.2023
<i>Letztes Bearbeitungsdatum:</i>	22.05.2024
<i>Vertraulichkeitsstufe:</i>	INTERN
<i>Dokumentenstatus:</i>	Entwurf
<i>Version:</i>	V0.0
<i>Revisionsdatum:</i>	01.06.2024
<i>Dokumentenverteiler:</i>	Alle Beschäftigte der Marktgemeinde Holzkirchen, ohne Tochtergesellschaften
<i>Mitgeltende Unterlagen</i>	keine
<i>Anlagen:</i>	keine

## Kontaktinformationen

Name	Funktion	Telefon	E-Mail
Marile Osterloher	Sachbearbeiter	08024 642-1371	<a href="mailto:kita-schule@holzkirchen.de">kita-schule@holzkirchen.de</a>



## Freigabe

	Vorname Name	Funktion	Datum
Erstellt von:	Marile Osterloher	Sachbearbeiter	22.05.2024
Freigegeben von:	Robert Haunschild	Geschäftsleiter	
Freigegeben von:	Atago GmbH	bDSB	<i>Optional</i>
Freigegeben von:	Christoph Schmid	Erster Bürgermeister	

## Änderungshistorie

Version	Bearbeitungsstatus	Datum	Bearbeiter	Änderung/Bemerkung
V0.0	Entwurf	06.03.2023	Löffler	Erstellung
V0.1	Bearbeitung	02.05.2023	Löffler	Anpassungen
V0.2	Bearbeitung	22.05.2024	Osterloher	Anpassungen



## Inhaltsverzeichnis

# Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung/en (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

### Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührentatbestand
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Ermäßigung
- § 7 Fälligkeit
- § 8 In-Kraft-Treten

**Der Markt Holzkirchen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des/der gemeindlichen Kindertageseinrichtung/en (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):**

## § 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Markt Holzkirchen erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von einmalig 20,00 Euro erhoben.
- (3) Für den Fall, dass in der Einrichtung eine Brotzeit angeboten wird, wird zusätzlich eine Verpflegungspauschale pro Monat erhoben.

### **a) der Kinderkrippen**

5,00 Euro  
1,00 Euro (pro Tag)

### **b) der Kindergärten**

7,50 Euro (nur  
Vormittag)  
10,00 Euro (Vormittag  
und Nachmittag)



## § 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, für das Essensgeld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.
- (3) Wenn Personensorgeberechtigte ihr Kind von der Ferienbetreuung (Schulferien in Bayern) verbindlich abmelden, erhalten die Gebührenschuldner anteilig die Kita Gebühren erstattet. Die Erstattung erfolgt nur, wenn eine verbindliche Abmeldung des Kindes in den Ferien stattgefunden hat.
- (4) Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (5) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.
- (6) Wenn verschiedene Tage oder unterschiedliche Buchungszeiten in Anspruch genommen werden, so wird immer von der höchstmöglichen Buchungskategorie auf den Mittelwert der Woche (5 Tage) gerechnet.

## § 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
  - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.



## § 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

### a) der Kinderkrippen

4-5 Stunden	monatlich 274,00 €
5-6 Stunden	monatlich 301,00 €
6-7 Stunden	monatlich 328,00 €
7-8 Stunden	monatlich 355,00 €
8-9 Stunden	monatlich 382,00 €
9-10 Stunden	monatlich 409,00 €

### b) der Kindergärten

4-5 Stunden	monatlich 155,00 €
5-6 Stunden	monatlich 171,00 €
6-7 Stunden	monatlich 186,00 €
7-8 Stunden	monatlich 202,00 €
8-9 Stunden	monatlich 218,00 €
9-10 Stunden	monatlich 234,00 €

### Hinweise:

Zur Entlastung der Familien leistet der Staat (derzeit) neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Eine Antragstellung durch die Gebührenschuldner ist nicht erforderlich.

Das Elterngeld für Krippenkinder ist hiervon nicht erfasst und muss von den Gebührenschuldner direkt beim Zentrum Bayern Familie und Soziales beantragt werden. Hier findet keine Ermäßigung durch den Markt Holzkirchen statt.

Gebühren werden immer auf volle Euro gerundet.



(2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind monatlich zu entrichten

a) in der Kinderkrippe	mtl. 2 Tage/Woche	34,40 €
	mtl. 3 Tage/Woche	51,60 €
	mtl. 4 Tage/Woche	68,80 €
	mtl. 5 Tage/Woche	86,00 €
b) im Kindergarten	mtl. 1 Tag/Woche	18,80 €
	mtl. 2 Tage/Woche	37,60 €
	mtl. 3 Tage/Woche	56,40 €
	mtl. 4 Tage/Woche	75,20 €
	mtl. 5 Tage/Woche	94,00 €

Das Essensgeld wird unabhängig vom tatsächlichen Verzehr monatsweise (unabhängig von der Anzahl der Wochenzahl je Monat) pro gebuchtem Wochentag abgerechnet. Auf Grund der pauschalierten Abrechnung des Essensgeldes der Kindertageseinrichtungen entsteht eine Überzahlung. Diese Überzahlung wird durch einen Essensgeld freien Monat August pauschal abgegolten.

## § 6 Ermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Marktgemeinde, so wird die Benutzungsgebühr für das zweite und die weiteren Kinder um jeweils 25 Prozent ermäßigt.



## § 7 Fälligkeit

Die Gebühr und das Essensgeld sind spätestens am 1 Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch:

1. die Erteilung eines SEPA-Mandates zur Abbuchung der Gebühr und des Essensgeldes.
2. Überweisung auf Konto des Marktes Holzkirchen bei der Kreissparkasse Miesbach Tegernsee, IBAN DE82 7115 2570 0000 3011 50, SWIFT-BIC BYLADEM1MIB
3. bei der Raiffeisenbank Holzkirchen-Otterfing eG, IBAN DE11 7016 9410 0000 0026 82, SWIFT-BIC GENODEF1HZO,

Bareinzahlung der Gebühr und des Essensgeldes bei der Verwaltung der Kindertageseinrichtung ist nicht möglich.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Die Satzung vom 27.08.2014 tritt gleichzeitig außer Kraft





## Anlage 1 Basisvorlage – Dokumentationsrichtlinie vom Markt Holzkirchen

### Dokumenteninformation

<i>Dokumentenname:</i>	Dokumentationsrichtlinie – Anlage 1
<i>Dokumentenummer:</i>	D000029
<i>Dokumentenverantwortlicher:</i>	Geschäftsleitung
<i>Dateiname/AZ:</i>	0471.01
<i>Erstellt am:</i>	28.04.2021
<i>Letztes Bearbeitungsdatum:</i>	22.05.2024
<i>Vertraulichkeitsstufe:</i>	INTERN
<i>Dokumentenstatus:</i>	Veröffentlichung
<i>Version:</i>	V1.0
<i>Revisionsdatum:</i>	01.07.2024
<i>Dokumentenverteiler:</i>	Alle Beschäftigte der Marktgemeinde Holzkirchen, ohne Tochtergesellschaften
<i>Mitgeltende Unterlagen</i>	keine
<i>Anlagen:</i>	keine

### Kontaktinformationen

Name	Funktion	Telefon	E-Mail
Robert Haunschild	Geschäftsleiter	08024 642 - 1050	geschaeftsleitung@holzkirchen.de